

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 113 (2019)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Religion im Spannungsfeld : privat - gesellschaftlich - staatlich  
**Autor:** Lang, Josef  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-868046>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# Religion im Spannungsfeld: privat – gesellschaftlich – staatlich

Josef Lang

Eine politische Diskussion über Glauben und Religionen ist solange furchtbar, wie wir von der *Zweiheit* Privat – Staat ausgehen. Sie wird erst dann fruchtbar, wenn sie auf der *Dreiheit* privat – gesellschaftlich – staatlich baut.

Am allgemeinen Beispiel des Glaubens und am besonderen des Kreuzes sei die Bedeutung dieser Aussage erklärt:

- Jede Person hat völlige Glaubens- oder Unglaubens-Freiheit.
- Die Zivilgesellschaft ist offen für alle Individuen, Vereinigungen, Körperschaften mit ihrem Glauben oder Unglauben. (So ist es legitim, dass der Evangelische Kirchenbund und die Bischofskonferenz politisch Stellung beziehen.)
- Der Staat hat religionsneutral zu sein, und zwar unabhängig von geschichtlichen Traditionen und konfessionellen Verhältnissen. Die Ungleichbehandlung von Konfessionen bedeutet auch die Ungleichbehandlung derer Angehörigen. Die Ausgestaltung der Neutralität kann bedeuten, dass der Staat keine Religionsgemeinschaften anerkennt oder dass er alle anerkennt. Die erste Variante wird gemeinhin laizistisch, die zweite säkular genannt.

Wenn wir dagegen von der *Zweiheit* Privat – Staat ausgehen, stecken wir im Dilemma: Ist Religion nur privat (was eine unzulässige Einschränkung wäre)? Oder ist Religion staatlich (was eine unzulässige Ausweitung wäre)?

Für das Kreuz (und andere religiöse Symbole) bedeutet die *Dreiheit* privat – gesellschaftlich – staatlich:

- Jede Person hat das Recht, ihren Glauben oder Unglauben symbolisch zu bezeugen. Das persönliche Tragen eines Kreuzes, einer Kippa, eines Kopftuchs oder eines Roten Sterns darf unter keinen Umständen verboten werden. Eine reife Demokratie hält auch kreuz-, kippa-, kopftuch- oder sterntragende Lehrpersonen aus.
- In der Gesellschaft, zu der auch die Landschaft gehört, sind alle Symbole zuzulassen. Auf dieser Ebene kommen geschichtliche Traditionen, kulturelle Erbschaften und konfessionelle Verhältnisse legitimerweise zum Tragen: In der Schweiz gibt es viele Kirchtürme und Gipfelkreuze, in Tunesien viele Minarette und Halbmonde.
- Der Staat verzichtet auf religiöse, aber auch antireligiöse Symbole.

Wenn wir hingegen von der *Zweiheit* Privat – Staat ausgehen, wird entweder das Kreuz in der Landschaft in Frage gestellt mit dem Hinweis auf dessen Verbot in staatlichen Gebäuden. Oder das Kreuz im staatlichen Schulzimmer wird verteidigt mit dem Hinweis auf das Kreuz auf dem Gipfel.

## Frankreich: vom liberalen zum autoritären Laizismus

Beim Wort Schulzimmer denken wir automatisch an Frankreich, wo 2004 den Schulkindern das Tragen religiöser Zeichen verboten wurde. Viele glauben, das sei eine Folge des französischen Laizismus. Wer aber die historische Debatte über die Trennung von Kirche und Staat im Jahre 1905 kennt, der weiss: Die Mehrheit des sogenannten «republikanischen Blocks» hätte nie und nimmer Schulkindern das Tragen eines religiösen Zeichens verboten. 1905 setzte sich in Frankreich nicht ein autoritärer, sondern ein liberaler Laizismus durch.

Weil es auch dem Diskussionsklima in der Schweiz gut tut, möchte ich zwei damalige Streitfragen zwischen den extremen und den gemässigten LaizistInnen kurz vorstellen. Innerhalb der republikanisch-sozialistischen Parlamentsmehrheit verlangte die harte Minorité ein Verbot für das Tragen der Soutane in der Öffentlichkeit. Weiter beharrte die harte Minderheit auf der Beibehaltung des drei Jahre zuvor von einer radikaleren Regierung beschlossenen Verbots, auf den Strassen religiöse Prozessionen durchzuführen.

Die Hauptsprecher der weicheren Majorité innerhalb der laizistischen Parlamentsmehrheit, der spätere Aussenminister Aristide Briand und der Sozialistenführer Jean Jaurès, verhinderten erfolgreich diese Einschränkungen der individuellen und kollektiven Religionsfreiheit. Sie argumentierten, es ginge beim Trennungsgesetz nicht um die staatliche Bekämpfung von Religionen und Religiosität. Es ginge um den Schutz der Republik gegenüber mächtigen Feinden sowie die Schaffung von Religionsfreiheit im Doppelsinne von Freiheit *für* die Religion und Freiheit *von* der Religion. Mit den Feinden war das Bündnis aus Adel, Armee, Klerus und Neuer Rechte gemeint, das mit dem Dreyfus-Prozess von 1894 die Republik fast gestürzt hätte.

Übrigens gewährten zwei der ersten Beschlüsse des französischen Laizismus im Jahre 1880 den ProtestantInnen die Freiheit, die Bibel zu verteilen und ihren Glauben öffentlich kund zu tun, ohne dafür Bewilligungen einholen zu müssen. Nach dem Ersten Weltkrieg, in dem viele Muslime für Frankreich gestorben waren, beschlossen das französische Parlament und die Stadt Paris die Subventionierung eines muslimischen Instituts samt Moschee, weil die MuslimInnen – im Unterschied zu den älteren Religionsgemeinschaften – über keine eigenen Einrichtungen verfügten.

## Lessings Ringparabel

Am Schluss meiner Klarstellung über liberalen und autoritären Laizismus sind wir beim Islam gelandet. Die liberalen LaizistInnen gingen – im Unterschied zu vielen autoritären Laizisten, die den Katholizismus für minderwertig hielten – davon aus, dass alle Religionen gleichwertig sind.

Dank Gotthold Ephraim Lessing verfügen wir mit der Ringparabel im Drama *Nathan der Weise* über einen literarischen Schatz, der uns zeigt, was die religiös offene Fraktion der Aufklärung über diese Frage dachte.

Die Frage des Sultans Saladin, welcher Glaube der richtige sei, beantwortet der weise Jude Nathan mit einer Geschichte: Ein Mann hatte drei Söhne, sie waren ihm alle drei gleich lieb. Jedem wollte er den wertvollen Ring vererben, den er am Finger trug. Da er sich nicht entscheiden konnte, liess er zwei gleiche Ringe anfertigen. Und jeder der drei Söhne glaubte, dass er allein den Ring besässe, den der Vater – wie schon dessen Vorfahren – getragen hatte. Als der Betrug offenbar wurde, gingen die drei zum Richter. Ich zitiere aus *Nathan der Weise*:

«Man klagt. Umsonst; der rechte Ring war nicht Erweislich; – Fast so unerweislich, als Uns ist – der rechte Glaube.»

Mit den drei Söhnen waren Moses, Jesus, Mohammed, mit den drei Ringen die von ihnen begründeten Religionen gemeint. Lessing wusste, dass seine Aufklärungsthese von der Gleichwertigkeit der drei Religionen für die vor- und gegenaufklärerische Mehrheit eine Provokation darstellte. Tatsächlich fanden Nathan der Weise und die Ringparabel erst ab 1801 eine ständige Aufnahme in den Spielplänen. Der Weimarer Regisseur, der dies geschafft hatte, veröffentlichte drei Jahre später ebenfalls ein provokatives Drama: *Wilhelm Tell*.

## Säkulare Bundesverfassung, kantonale Hoheit

Damit wären wir wieder in der Schweiz: Auch in unserer Republik haben wir seit 1848 eine grundsätzliche Trennung zwischen Kirche und Staat und seit 1874 die Trennung zwischen religiöser und staatsbürgerlicher Zugehörigkeit. Bis zu diesem Datum waren die jüdischen Männer kein gleichberechtigter Teil des souveränen Männervolkes.

Das Wichtigste, die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Artikel 15, die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot in Artikel 8 sowie das in der

Bundesverfassung nicht festgeschriebene, aber trotzdem verbindliche Neutralitätsgebot gehören heute zum liberal-demokratischen Standard. Die Schweiz unterscheidet sich jedoch in drei Punkten von den meisten europäischen Staaten. Artikel 72 der Bundesverfassung hält im Absatz 1 fest: «Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.» Allerdings gelten für alle Kantone die erwähnten Freiheits- und Gleichheitsartikel sowie das Neutralitätsgebot.

Die zweite Besonderheit ist der Absatz 2, der dem Erhalt des Religionsfriedens gewidmet ist. Diese Bestimmung ist typisch für ein Land, dessen blutigste Konflikte nicht sozialer oder sprachlicher oder politischer, sondern konfessioneller Natur waren. Abgesehen von Nordirland und vom Balkan fand der allerletzte Religionskrieg in Europa 64 Jahre nach dem Westfälischen Religionsfrieden am Jakobstag in Villmergen statt. Innert weniger Stunden kamen am 25. Juli 1712 über 4000 Soldaten ums Leben. Auf heute hochgerechnet wären das 25 000 Tote.

Der dritte Absatz von Artikel 72, das Minarettverbot, verletzt alle erwähnten Grundsätze und widerspricht der kantonalen Hoheit in Religionsfragen.

Ich halte die kantonale Zuständigkeit für das Verhältnis zwischen Religionen und Staatlichkeit trotz aller Schwächen für einen Vorteil: Erstens heizen sich Konflikte um Religionen innerhalb der kantonalen Grenzen weniger auf als innerhalb des ganzen Landes. Zweitens spielen die Kantone seit 1848 die Rolle von politischen Laboratorien, was es möglich macht, voneinander zu lernen. Und drittens schützt die kantonale Zuständigkeit vor der Versuchung, einem historisch mehrsprachigen, mehrkonfessionellen, multikulturellen Land eine Leitkultur aufzudrängen oder sogar aufzuzwingen.

## Gelassenheit, Toleranz, Verbindlichkeit

Nicht zuletzt aufgrund meiner 35-jährigen Erfahrung als allgemeinbildender Lehrer an einer Baugewerblichen Berufsschule mit einem hohen Anteil an MuslimInnen rate ich vor allem drei Sachen punkto Religionsdiskurs in der Schweiz: pragmatische Gelassenheit, liberale Toleranz, demokratische Verbindlichkeit.

Zur *Gelassenheit*: Früher, als am Samstag noch Schule war, reisten viele jüdische GymnasiastInnen täglich von Zürich nach Luzern, weil es im Herzen der Inner-schweiz möglich war, am Sabbat aufs Schreiben zu verzichten. Ich empfehle für den Umgang mit praktizierenden Muslimen die luzernisch-liberalkatholische Beweglichkeit. Gleichzeitig halte ich es für unsinnig, an unseren Schulen weihnächtliche Gebräuche abzuschaffen. Allerdings macht es Sinn, dass muslimische Kinder erklären und darstellen dürfen, was der Ramadan ist. Und dass die Lehrpersonen auf ein Problem beider Traditionen hinweisen: den überbordenden Konsumismus! Gelassenheit ist auch bezüglich der Burkas angesagt, die fast so selten sind wie Walfische im Zürichsee.

Zur *Toleranz* gehört, dass Lehrpersonen auch etwas wissen über Religionen, christliche und nichtchristliche. Als Allgemeinbildender Lehrer im Stadtzürcher Kreis 5 machte ich mit den Erstsemestrigern immer einen Rundgang durchs Quartier. Unter anderem wies ich sie an der Josefstrasse darauf hin, dass noch um 1900 zugewanderte KatholikInnen bei vielen eingesessenen ProtestantInnen als faul, schlecht gebildet und noch schlechter riechend, bigott und fanatisch galten. Beim Besuch der Josefskirche gab es häufig eine besondere Ökumene: Muslimischen und protestantischen Jugendlichen fiel die eklatante Verletzung des koranischen und biblischen Bilderverbots auf.

Zur demokratischen *Verbindlichkeit*: Solange ein Kanton irgendeine Religionsgemeinschaft anerkennt, muss er alle anerkennen. Allerdings soll er dafür Bedingungen stellen wie eine demokratische und rechtsstaatliche Organisation. So kann der Kanton Zürich die katholischen Kirchgemeinden nur anerkennen, weil in ihnen die Frauen – im Unterschied zur Kirche selber – gleichberechtigt sind. Weiter ist es legitim, für eine Anerkennung objektiv messbare Kriterien aufzustellen wie ein Minimum an Anzahl Mitgliedern und eine gewisse Bestehensdauer im Kantonsgebiet. Was die MuslimInnen betrifft, dürfte die Bildung einer gemeinsamen Körperschaft ein langwieriger Prozess werden. Entscheidend aber ist die Möglichkeit einer Anerkennung, weil sie eine symbolische Wertschätzung ausdrückt.

## Laiendemokratische Organe

In der Schweiz ist das Institut der Anerkennung derart stark verwurzelt, dass sogar Genf und Neuenburg, die Kirche und Staat am klarsten trennen, sie anwenden. Zwischen den sogenannten «staatskirchlichen» Strukturen, ich nenne sie laiendemokratische Organe, und der direkten Demokratie gibt es einen Zusammenhang. Er heisst: starke Partizipationskultur in unserem Land! Und diese spielt auch gegenüber den Kirchen und den Geistlichen. Gerade für KatholikInnen, die mit einer sakralen Hierarchie und einer scharfen Ausgrenzung der Frauen konfrontiert sind, haben die Kirchgemeinden eine vitale Bedeutung. Wenn das Bistum Chur eine scheinbar progressivere Lösung, die gleichberechtigte Nicht-Anerkennung aller Religionsgemeinschaften, fordert, hat das höchst reaktionäre Gründe: Weg mit dem lästigen Einfluss der LaiInnen, insbesondere dem der Frauen! Übrigens bilden die laiendemokratischen Organe auch einen gewissen Schutz gegen Missbräuche, die eine Folge sind von autoritären Strukturen und dem Männerpriestertum.

Die Anerkennung, mindestens die grosse, ist in der Regel mit der Steuerfrage verbunden. Dass der Staat für Religionsgemeinschaften Steuern einzieht, ist keine Verletzung säkularer Prinzipien, solange das Freiheits- und das Gleichheitsprinzip gewahrt sind. Das ist allerdings häufig nicht der Fall. Besonders stossend ist die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen, die gar keiner Kirche angehören können. Im Zuger Kantonsrat habe ich vor zwei Jahrzehnten im Kontakt mit dem Zürcher Kantonsrat Willy Spieler eine Mandatssteuer vorgeschlagen. An die Stelle der Kirchensteuer tritt eine von der Exekutive oder der Legislative beschlossene Liste von gemeinnützigen, also kirchlichen, kulturellen, sozialen Vereinigungen, denen der Steuerbetrag oder die Teilbeträge zukommen. Falsch wäre es, die juristischen Personen völlig von einer gemeinnützigen Zahlungspflicht zu befreien. Auch sie sind auf eine funktionierende Gesellschaft angewiesen sind.

## Respekt vor religiösem Selbstverständnis

Wenige Länder können, was das Spannungsfeld privat – gesellschaftlich – staatlich betrifft, so viel aus der eigenen Geschichte lernen wie das unsere. Es ist kein Zufall, stammt der Begriff «Kulturkampf» aus der Schweiz. Etwas haben die freisinnigen Kulturkämpfer, selbst die radikalsten Antiklerikalen, dabei gelernt: Man stellt die konfessionellen oder religiösen Grundlagen in der politischen Debatte nicht in Frage, man respektiert den Glauben, die Gläubigen und die ihnen heiligen Schriften. Dabei kann keine Religion behaupten, dass beispielsweise die Diskriminierung von Frauen oder die geistliche Gerichtsbarkeit zu ihren sakralen Fundamenten gehören.

Zur Illustration, was Respekt gegenüber religiösem Selbstverständnis bedeutet, schliesse ich mit einem Beispiel aus dem schweizerischen Kulturkampf: 1834 wollte ein freisinniger Zürcher Publizist einen von der römischen Inquisition verfolgten liberalen Rapperswiler Priester auf dem Titelblatt seines Jahreskalenders würdigen. Und zwar ausgerechnet als «Luther der Schweiz», das oberste Feindbild rechtgläubiger KatholikInnen! Ein St. Galler Parteifreund, der selber papstkritischer Katholik war, protestierte heftig und erfolgreich dagegen: «Keiner, der das katholische Volk vorwärts bringen will und weiss, wieviel Sorge das kostet, wird so etwas gutheissen.» ●

- Josef Lang, \*1954, ist Historiker und alt Nationalrat. Er ist zusammen mit Pirmin Meier Autor von: *Kulturkampf. Die Schweiz des 19. Jahrhunderts im Spiegel von heute*. Baden 2016. josef.lang@bluewin.ch
- Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag in der reformierten Kirchgemeinde Herrliberg, Kirche Wetzwil, zum Betttag am 16. September 2018.